



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 22. August 2019

Vernehmlassung: Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen (AIG 18.026)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf zu den Verordnungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme) im Rahmen der Vernehmlassung. Wird zu bestimmten Punkten nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Reisebewilligung für Flüchtlinge

Die SBAA lehnt sowohl die Änderungen bezüglich des Reiseverbots für Flüchtlinge als auch die Ausdehnung des Reiseverbots auf alle Angehörigen eines bestimmten Staates auf weitere Länder aus folgenden Gründen ab.

In der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) ist neu vorgesehen, dass das SEM eine Allgemeinverfügung erlassen und für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Heimat- oder Herkunftsstaat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen kann, insbesondere für Transit- und Nachbarstaaten. Die SBAA kritisiert diese Bestimmung scharf, da dadurch alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Staat unter Generalverdacht gestellt werden. Ein solches Vorgehen ist diskriminierend und steht mit grundlegenden völkerrechtlichen Menschenrechten wie dem Recht auf Achtung des Familienlebens, der persönlichen Freiheit und der Reisefreiheit in Konflikt.

Angesichts des allgemeinen Charakters dieses Reiseverbots hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, Reisen in Drittstaaten aus „wichtigen Gründen“ dennoch zu bewilligen (vgl. Art. 59c Abs. 2 AIG). Die SBAA begrüsst, dass schwere Erkrankungen, ein schwerer Unfall, Tod eines Familienmitglieds sowie Geburt und Heirat als „wichtige Gründe“ gelten. Allerdings sind aus Sicht der SBAA diese Gründe wie auch der enge Kreis der Familienangehörigen zu restriktiv formuliert. Auch die Reisebewilligung, die laut RDV max. 30 Tage betragen darf, ist unter gewissen Umständen zu kurz. Besondere Umstände wie schwer erkrankte Familienmitglieder können es erfordern, dass ein längerer Aufenthalt erforderlich ist. Der generelle Beschränkungscharakter in Kombination mit der restriktiven Möglichkeit einer Bewilligung verstösst somit gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Die SBAA fordert deshalb, dass eine Bestimmung geschaffen wird, die weiterhin dafür sorgt, dass im Einzelfall eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen wird, um die betroffenen Menschenrechte der Flüchtlinge effektiv zu schützen. In diesem Sinne sollten mindestens zusätzliche „wichtige Gründe“ anerkannt und der Kreis der Angehörigen erweitert werden. Die max. Aufenthaltsdauer von 30 Tagen soll gestrichen werden, da persönliche Gründe für einen längeren Aufenthalt denkbar sind, das öffentliche Interesse jedoch für diese Grenze keine sachliche Begründung zu liefern vermag. Auch müssen das Vorgehen des SEM zur Festlegung der genannten Transit- und Nachbarstaaten geklärt und klare und transparente Kriterien festgelegt werden.

Die SBAA weist zudem darauf hin, dass sich der Bundesrat selbst mehrmals gegen eine grössere Einschränkung der Reisefreiheit von Flüchtlingen ausgesprochen hatte. Er argumentierte, dass dies den Besuch von nahen Familienangehörigen in Nachbarstaaten verunmögliche. Die SBAA erachtet die vorliegenden Änderungen als eine faktische Verunmöglichung, die insbesondere für Flüchtlinge, deren Familienleben bereits aufgrund der Flucht massiv eingeschränkt ist, verheerend und unmenschlich ist.

Im Weiteren sieht die SBAA Probleme in der praktischen Umsetzung: Die Anforderungen der Beweislast an die Flüchtlinge sind schwammig formuliert, was zu einem grossen Ermessensspielraum der Behörden führt. Dadurch entsteht die Gefahr von Ungleichbehandlung und Unsicherheit für die Betroffenen. Während die gesuchstellenden Personen ihren Antrag sechs Wochen vor der geplanten Reise einreichen müssen, ist für die Bearbeitungsdauer der Behörden keine Frist festgelegt. Die SBAA fordert deshalb, dass sowohl für die kantonalen Behörden wie auch für das SEM eine verbindliche, kurze Frist eingeführt wird.

Die SBAA erachtet die neuen Bestimmungen als ungeeignete Konkretisierung des Gesetzes, da die Interessen der Betroffenen in klarem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse stehen. Die Ungeeignetheit verstärkt sich, da mit einem grossen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten zu rechnen ist.

Videoüberwachung durch das SEM

Laut der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Videoüberwachung) soll das SEM innerhalb und ausserhalb der Gebäude, die es im Rahmen des Asylverfahrens verwaltet, ein Videoüberwachungssystem einsetzen können. Neu soll es diese Videoaufzeichnungen auch aufbewahren und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben dürfen. Die SBAA betrachtet diese Änderungen sehr kritisch und fordert, dass die Privatsphäre gewahrt und der Datenschutz gewährleistet werden müssen. Es handelt sich dabei um sehr sensible Daten von asylsuchenden Personen, dessen sorgfältiger Umgang von zentraler Bedeutung ist. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss bei allen Massnahmen eingehalten werden. Zudem fordert die SBAA, dass bei der Aufbewahrung der Daten zeitgemässe technische Standards beachtet und die Regelungen zur Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen ergänzt und konkretisiert werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Noémi Weber
Geschäftsleiterin SBAA